



universität
wien

Exposé der Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation

Grenzüberschreitende Erbringung von Bankgeschäften

Aufsichtsrechtliche Herausforderungen der Erbringung von Bankgeschäften im EWR aus nationaler und unionsrechtlicher Perspektive

Verfasser

Sebastian Michael Thomas GRAF, LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreut von

Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs

Wien, im Dezember 2019

Matrikelnummer:

01302413

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

I. Gegenstand, Relevanz und Ziel des Dissertationsvorhabens

Die Dissertation soll die Frage untersuchen, wie das europäische Aufsichtssystem im Hinblick auf die grenzüberschreitende Erbringung von Bankgeschäften zu bewerten ist. Wie begegnet der bestehende Rechtsrahmen den aufsichtsrechtlichen Herausforderungen, die sich speziell in länderübergreifenden Konstellationen ergeben?

1. Ausgangslage: Ökonomische Vorteile einer Öffnung der Dienstleistungsmärkte

Den Ausgangspunkt für diese Frage bildet die seit mehreren Jahrzehnten bestehende Idee, die national fragmentierten Bankdienstleistungsmärkte zu integrieren, was eine Liberalisierung des grenzüberschreitenden Bankdienstleistungsverkehrs voraussetzt.

Aus ökonomischer Sicht wird durch die Öffnung der Dienstleistungsmärkte, zu denen auch der Bankdienstleistungssektor zählt, auf die Realisierung von Wohlfahrtsgewinnen abgezielt.¹ Letztere entstehen, wenn die Transaktionskosten für grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen verringert werden, indem den länderübergreifenden Austausch behindernde Regelungen beseitigt werden.² Die Grundfreiheiten des Binnenmarktes³ werden deshalb auch als Instrumente der Negativintegration⁴, also als Instrumente zum Abbau von Handelshemmnissen bezeichnet. Der Sinn einer solchen Beseitigung von Handelsbarrieren liegt gleichzeitig darin, die Konkurrenz zu verstärken, wodurch Preise und Kosten gesenkt werden sollen.⁵ Das hat wiederum positive Effekte auf Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Kaufkraft, Wirtschaftswachstum und die Leistungsbilanz.⁶ Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Öffnung der Finanzdienstleistungsmärkte aus ökonomischer Sicht sinnvoll und erstrebenswert erscheint.

Um die Ziele einer solchen Öffnung zu erreichen und die positiven ökonomischen Effekte einer vollständigen Integration der Bankdienstleistungsmärkte tatsächlich zu realisieren, ist es allerdings mit der Beseitigung der Beschränkungen des Kapitalverkehrs⁷ nicht getan.

¹ Mayer, Internationaler Dienstleistungsverkehr und österreichische GewO (2013), 3.

² Siehe Tiedje in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ (2015), Art 57 AEUV Rz 71.

³ Diese finden auf Finanzdienstleistungen grundsätzlich gleichermaßen Anwendung wie auf sonstige gewerbliche Dienstleistungen, vgl Kluth in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV⁵ (2016), Art 57 AEUV Rz 3; B. Raschauer, Finanzmarktaufsichtsrecht (2015), 21; Callies/Korte, Dienstleistungsrecht in der EU, 203.

⁴ Eilmansberger/Herzig/Jaeger/Thyri, Materielles Europarecht³ (2012), 1.

⁵ Griller, Banken im Binnenmarkt, in Griller (Hrsg), Banken im Binnenmarkt (1992), 1 (5).

⁶ Callies/Korte, Dienstleistungsrecht in der EU (2010), 36f; Griller in Griller (Hrsg), Banken im Binnenmarkt, 1 (5). Siehe auch Potacs, Herstellung von Wettbewerb als Verwaltungsaufgabe, VVDStRL 69 (2010), 254 (259).

⁷ Siehe Potacs, Wirtschafts- und Währungsunion – Konsequenzen für Österreichs Banken, in Griller (Hrsg), Banken im Binnenmarkt (1992), 667 (668).

Denn bei der Erbringung von *grenzüberschreitenden* Bankgeschäften ergeben sich zahlreiche zusätzliche Aufsichtsprobleme, die bei rein innerstaatlichen Sachverhalten nicht entstehen. Neben der (trivial anmutenden) Frage, welche Aufsichtsbehörde in solchen Konstellationen überhaupt zuständig ist und welche Verfahren von Banken für die Erlaubnis von grenzüberschreitenden Geschäften zu durchlaufen sind, stellt sich die – freilich besonders brisante – Frage, inwieweit durch die Öffnung der Bankdienstleistungsmärkte „Aufsichtsarbitrage“⁸ bzw. „License Shopping“ ermöglicht wird. Darunter wird die Verlegung des Unternehmenssitzes bzw. der geschäftlichen Aktivitäten zur Umgehung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Sitzstaates verstanden.⁹ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, nach welchen Vorschriften sich die aufsichtlichen Verwaltungsverfahren, wie etwa Konzessionserteilung und – rücknahme, die Durchführung von Ermittlungen und die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen richten. Denn Unterschiede in diesen Bereichen führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, die wiederum zu einer Erhöhung der Transaktionskosten führen und sich damit beschränkend auf grenzüberschreitend erbrachte Bankgeschäfte auswirken.¹⁰

Deshalb erfordert die Schaffung eines europäischen Finanzraumes für Bankgeschäfte auch eine gleichzeitige Anpassung des aufsichtsrechtlichen Rahmens, der diesen Problemen Rechnung trägt. Das ist zum einen die Adaption der Aufsichtsorganisation für grenzüberschreitende Sachverhalte. Zum anderen ist dies eine Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die materiellen Unterschiede der Aufsichtsanforderungen zwischen den Mitgliedsstaaten, wie zB den Zulassungsvoraussetzungen, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Verbraucherschutzbestimmungen, uvam zu beseitigen.¹¹ Schließlich zählt dazu auch eine einheitliche Vollzugspraxis des Bankaufsichtsrechts im gesamten europäischen Finanzraum.

2. Status Quo der Liberalisierung der Bankdienstleistungsmärkte

Das leitet über zur Frage, wie weit der lange Prozess der stufenweisen Liberalisierung der Bankdienstleistungsmärkte¹² im Binnenmarkt fortgeschritten ist. Die ersten Harmonisierungsschritte

⁸ Vgl Art 1 VO (EU) 1024/2013 („SSM-Verordnung“).

⁹ Vgl Gabler Banklexikon (Abrufbar unter <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/aufsichtsarbitrage-70944/version-347602>, zuletzt abgerufen am 30.09.2019). Siehe weiters Erwägungsgrund 9 VO (EU) 575/2013.

¹⁰ Siehe *Potacs* in *Griller* (Hrsg), *Banken im Binnenmarkt*, 667 (669); *Eilmansberger/Herzig/Jaeger/Thyri*, *Materielles Europarecht*³, 1.

¹¹ Dazu *Eilmansberger/Herzig/Jaeger/Thyri*, *Materielles Europarecht*³, 1, die die Beseitigung jener Unterschiede, die für den grenzüberschreitenden Austausch hinderlich sind, durch Rechtsangleichung als *Positivintegration* bezeichnen; sowie *Potacs* in *Griller* (Hrsg), *Banken im Binnenmarkt*, 667 (669).

¹² Siehe *Potacs* in *Griller* (Hrsg), *Banken im Binnenmarkt*, 667.

im europäischen Bankaufsichtsrecht reichen bis in die 1970-er Jahre zurück.¹³ Schon damals zielte die erste BankenRL¹⁴ darauf ab, „die Aufnahme der Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu erleichtern“ und „die störendsten Unterschiede unter den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten“¹⁵ zu beseitigen. Ebenso war schon damals klar, dass die erheblichen Unterschiede zwischen den fragmentierten Bankdienstleistungsmärkten nicht auf einmal, sondern „nur stufenweise“ beseitigt werden können und ein gemeinsamer Markt der Kreditinstitute Ergebnis einer längeren Entwicklung sein müsse.¹⁶

Nachdem die Integration des Bankdienstleistungssektors viele Jahre lang bloß „in homöopathischen Dosen“¹⁷ voranschritt, erfolgten mit der kürzlich umgesetzten Reform des europäischen Bankenrechts und der Schaffung der sog. Bankenunion entscheidende, auch als „new institutional set-up“¹⁸ oder „fundamental step“¹⁹ qualifizierte Schritte.²⁰ Dazu wurde ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM) und ein gemeinsames Einlagensicherungssystem (EDIS) geschaffen. Mit dem „Single Supervisory Mechanism“ (SSM) erfolgte auch eine institutionelle Reform der Aufsicht in der Wirtschafts- und Währungsunion, indem ein einheitliches Aufsichtssystem unter der Verantwortung der EZB begründet wurde. Gleichzeitig wurde mit der CRD IV und der CRR ein sog. „einheitliches Regelwerk“ eingeführt, das strengere Aufsichtsanforderungen für die im Binnenmarkt tätigen Institute vorsieht und zahlreiche Regelungen europaweit harmonisiert.²¹

3. Ziele der Bankenaufsicht: Schutzfunktion und Binnenmarktfunktion

Dieser bankaufsichtsrechtliche Rahmen soll im Wesentlichen zwei – auf ersten Blick gegensätzlichen – Anforderungen genügen:

Einerseits soll der geschaffene Rechtsrahmen den grenzüberschreitenden Bankgeschäftsverkehr begünstigen, indem Handelshemmnisse beseitigt werden. Dafür soll nicht nur die Aufnahme,

¹³ Vgl. *Breitenlechner*, Das Zulassungsverfahren von Kreditinstituten im SSM-Aufsichtsgefüge (2017), 18.

¹⁴ RL 77/780/EWG, Abl L 322/30.

¹⁵ Erwägungsgrund 2 RL 77/780/EWG.

¹⁶ Erwägungsgrund 3 RL 77/780/EWG.

¹⁷ *Knobl*, Europabankrecht, in *Griller* (Hrsg.), Banken im Binnenmarkt (1992), 28f.

¹⁸ *Lo Schiavo*, From National Banking Supervision to a Centralized Model of Prudential Supervision in Europe: The Stability Function of the Single Supervisory Mechanism, *Maastricht Journal of European and Comparative Law*, 2014, 110 (111).

¹⁹ *Ferran/Babis*, The European Single Supervisory Mechanism, *Journal of Corporate Law Studies*, 2013, 255.

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12.09.2012, Fahrplan für eine Bankenunion, COM/2012/0510 final.

²¹ Vgl. *Ladler*, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU (2014), 3.

sondern auch die Ausübung der Tätigkeit ausländischer Kreditinstitute innerhalb des Binnenmarktes erleichtert werden.²²

Andererseits hat dieser Rechtsrahmen gewisse Schutzfunktionen zu erfüllen. Die Funktionsfähigkeit des Finanzsektors besitzt nämlich für jede Volkswirtschaft eine herausragende Bedeutung. Gerade deshalb ist die Erbringung von Bankgeschäften aber auch mit hohen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems und den Schutz der Anleger verbunden. Um diese Risiken zu minimieren und den Finanzmarkt widerstandsfähiger zu machen ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen eine Konzession erforderlich. Darüber hinaus erfolgt eine laufende und präventive staatliche Beaufsichtigung.²³ Diese Regelungen, die dem Bankaufsichtsrecht zugeordnet werden, weisen – gerade weil es sich um volkswirtschaftliche Schlüsselbranchen handelt – typischerweise eine hohe Eingriffsintensität auf.²⁴

Denn schon geringe Vertrauensverluste in die Leistungsfähigkeit oder der Ausfall eines einzelnen systemisch relevanten Institutes können – wie die zurückliegende Wirtschafts- und Finanzkrise gezeigt hat – durch verschiedene Übertragungsprozesse schlagartig zum Ausbruch einer Krise führen.²⁵ Im Zuge der Wirtschaftskrise ist auch zutage getreten, welche systemischen Risiken die länderübergreifend miteinander verwobenen Bankdienstleistungsmärkte bergen. Durch den grenzüberschreitenden Bankgeschäftsverkehr werden im Fall von Banken Krisen „spill-over-Effekte“ verursacht bzw. verstärkt, weil unionsweit tätige Bankengruppen beträchtliche Anteile ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb ihres Sitzstaates erbringen.²⁶ Gleichzeitig führte die bisherige Finanzintegration dazu, dass der Banksektor in einigen Mitgliedsstaaten das BIP um ein Vielfaches übersteigt.²⁷ Damit konnten Bankengruppen im grenzüberschreitenden Verkehr eine solche Größe erreichen, dass sie einerseits „too big to fail“, andererseits aber auch „too big to save“ geworden sind.²⁸

²² Siehe bereits Erwägungsgrund 2 RL 77/780/EWG sowie Erwägungsgrund 8 VO (EU) 575/2013.

²³ B. Raschauer, Finanzmarktaufsichtsrecht, 5; Zu den öffentlichen Interessen, die eine Einschränkung der Erwerbsfreiheit rechtfertigen, siehe Potacs/Wutscher, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Befähigungsnachweiserfordernissen in der GewO, ÖZW 2017, 173 (175).

²⁴ Siehe zB § 5 BWG. Die Übertretung dieser „eingriffsintensiven“ Regelungen ist zudem häufig mit hohen (Verwaltungs-)Strafen bedroht. Siehe dazu Potacs, Zur „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ im öffentlichen Recht, in FS Schäffer (2006), 669 (677); Potacs, Devisenbewirtschaftung (1991), 174 f.

²⁵ Siehe Ohler, Bankenaufsicht und Geldpolitik in der Währungsunion (2015), 105 f.

²⁶ Erwägungsgrund 1 VO (EU) 1024/2013.

²⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12.09.2012, Fahrplan für eine Bankenunion, COM/2012/0510 final, 8.

²⁸ Ebenda.

Mit der umfassenden Reform des europäischen Bankaufsichtsrechts sollten deshalb beide Ziele – eine Erhöhung der Finanzmarktstabilität²⁹ einerseits und freier Bankdienstleistungsverkehr³⁰ andererseits – gleichermaßen verfolgt werden. Auslöser dieser Reform, die als „Systemwechsel“ im Bankaufsichtsrecht charakterisiert wird, war die Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2008, in der deutlich wurde, dass die fragmentierten und unabhängig organisierten nationalen Aufsichtssysteme den Risiken nicht gerecht wurden.³¹ In den neuen Regelungen werden dabei sowohl die Sicherung „der Interessen von Einlegern und Anlegern“³² und der „Stabilität des Finanzsystems“ als auch „die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Kreditinstitute“, insbesondere durch einen „freien Dienstleistungsverkehr im Finanzdienstleistungssektor“³³ als Ziele genannt.³⁴

Davon ausgehend erscheint eine Untersuchung erforderlich, wie das europäische Aufsichtssystem und dessen innerstaatliche Umsetzung im Hinblick auf die grenzüberschreitende Erbringung von Bankgeschäften zu bewerten ist. Dabei können zwei Konstellationen unterschieden werden, nämlich jene der grenzüberschreitenden Erbringung von Bankgeschäften durch österreichische Kreditinstitute im EWR („outbound“) sowie von EWR-Kreditinstituten in Österreich („inbound“). Ist der bestehende Rechtsrahmen geeignet, die Aufsichtsziele im Bereich des länderübergreifenden Bankgeschäftsverkehrs zu erreichen?

4. Keine Verwirklichung der Aufsichtsziele ohne Vollharmonisierung und Kompetenzbündelung?

Diese eng mit der Finanzintegration verbundenen Aufsichtsziele lassen vermuten, dass einige der in grenzüberschreitenden Konstellationen auftretenden Aufsichtsprobleme auf die fehlende Bündelung der Aufsichtskompetenzen sowie die nur teilweise verwirklichte Harmonisierung der Rechtsvorschriften zurückzuführen ist.

So ist bspw die Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates bei Rechtsverstößen durch grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute auf das Tätigwerden der Heimatstaatsbehörde angewiesen und

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12.09.2012, Fahrplan für eine Bankenunion, COM/2012/0510 final, 3.

³⁰ Erwägungsgründe 1 und 3 VO (EU) 1024/2013.

³¹ Siehe *Neumann*, The supervisory powers of national authorities and cooperation with the ECB – a new epoch of banking supervision, *EuZW* 2014, 9; *Weismann*, Der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM): ein rechtlich problematisches Konstrukt, *ÖBA* 2014, 265.

³² Siehe Erwägungsgrund 12 und 47 RL 2013/36/EU.

³³ Erwägungsgrund 5 RL 2013/36/EU.

³⁴ Siehe Erwägungsgrund 5, 13 und 15 RL 2013/36/EU.

verfügt im Fall von Rechtsverletzungen nur über beschränkte Interventionsmöglichkeiten. Treten in solchen Fällen zudem noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufnahmemitgliedsstaats- und Herkunftsmitgliedsstaatsbehörde auf, müssen diese aufgrund der Aufteilung ihrer Zuständigkeiten erst im Rahmen eines komplexen Verfahrens beseitigt werden.³⁵

Außerdem verbleiben den Mitgliedsstaaten in vielen Bereichen des Bankaufsichtsrechts mangels Vollharmonisierung nach wie vor erhebliche Gestaltungsspielräume. Mit dem Wettbewerb um die besten Standortbedingungen geht deshalb die Gefahr einer den Aufsichtszielen zuwiderlaufenden Deregulierungsspirale bzw. einer „competition of laxity“ der Aufsichtsbehörden einher.³⁶ Im Hinblick darauf, dass Bankdienstleistungen standortunabhängig sind wie kaum eine andere, erscheint Aufsichtsarbitrage durch grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute vor dem Hintergrund dieses aufsichtlichen „Fleckerlteppichs“ unvermeidlich. Dazu kommt, dass die Aufnahmemitgliedsstaaten aufgrund des Anerkennungsprinzips im grenzüberschreitenden Verkehr verpflichtet sind, die Regelungen des Herkunftsmitgliedsstaates anzuerkennen, auch, wenn der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstitutes außerhalb seines Sitzstaates liegt. Gleichzeitig sind die Eingriffsrechte, Aufsichtskompetenzen und Handlungsinstrumente der Aufnahmemitgliedsstaatsbehörde stark beschränkt.

Überdies bestehen kompetenzrechtliche Abgrenzungsprobleme, die eine effiziente Wahrnehmung der bankaufsichtsrechtlichen Aufgaben beeinträchtigen. So bestehen sowohl für die vertikale (zwischen nationaler und europäischer Ebene) als auch für die horizontale (zwischen den Mitgliedsstaaten) Zuständigkeitsabgrenzung Unklarheiten,³⁷ die dem Ziel einer effizienten Zuständigkeitsallokation entgegenstehen.³⁸ Damit stellt sich die Frage, ob nicht eine Konzentration der Aufsichtskompetenzen zielführender ist.

Diesem Befund vermag auch der neu geschaffene SSM wenig entgegenzusetzen, zumal er sich (bisher) räumlich bloß auf einen Teil der Mitgliedsstaaten erstreckt und eine Vereinheitlichung

³⁵ Siehe Art 19 VO (EU) 1093/2010; § 15 BWG und den Beschluss (EBA) Decision of the European Banking Authority adopting the Rules of Procedure for the settlement of disagreements between competent authorities (EBA/DC/2014/091).

³⁶ So bereits *Schäffer*, Bankaufsicht – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Organisation aus rechtlicher Sicht, ÖBA 1985, 199 (201).

³⁷ Siehe dazu das jüngst ergangene Urteil des EuGH 8.5.2019, Rs C-450/17 (L-Bank) zum Versuch einer Bank, aus Kostengründen der nationalen Aufsicht zu unterliegen und sich dadurch der Aufsicht durch die EZB zu entziehen.

³⁸ Vgl *Tönningsen*, Grenzüberschreitende Bankenaufsicht in der Europäischen Union (2018).

der Aufsichtsstandards im grenzüberschreitenden Verkehr gerade nicht erreicht wird. Je nachdem, welche Heimatlandbehörde zuständig ist und ob der betreffende Mitgliedsstaat am SSM teilnimmt unterscheiden sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften und die Vollzugspraxis.

Die umrissenen Aufsichtsprobleme haben gemeinsam, dass sie sich negativ auf die beiden Aufsichtsziele (Begünstigung des grenzüberschreitenden Verkehrs einerseits und Sicherstellung einheitlicher, hoher Aufsichtsstandards andererseits) auswirken. Deshalb erscheint es zumindest fragwürdig, dass eine vertiefte Integration der fragmentierten Bankdienstleistungsmärkte sowie die Beibehaltung hoher Aufsichtsstandards im grenzüberschreitenden Verkehr mit der bestehenden Bankaufsichtsarchitektur verwirklicht werden kann.

Aus diesem Grund soll die Hypothese, dass die in grenzüberschreitenden Konstellationen auftretenden Aufsichtsprobleme (zB Behördenkooperation, Aufsichtsgefälle, Kompetenzsplitting, Aufsichtsarbitrage, uneinheitliche Aufsichtsstandards) nur durch eine vollständige Harmonisierung und eine Bündelung der Aufsichtskompetenzen innerhalb des EWR überwunden werden können, im vorgestellten Dissertationsvorhaben überprüft werden.

5. Relevanz des Dissertationsvorhabens

Das führt zur Frage, welchen Gewinn eine solche Untersuchung bringt: Zum ersten mangelt es bisher an einer systematischen Durchdringung des für grenzüberschreitende Konstellationen relevanten österreichischen und europäischen Bankaufsichtsrechts, das zwar ständig neuen Entwicklungen unterliegt,³⁹ dem es aber an einem klaren Regelungskonzept fehlt.⁴⁰ In diesem Sinne qualifiziert *Oppitz* den aufsichtsrechtlichen Rahmen als „unübersichtlich gewordene Rechtsetzung“ und „kaum mehr zu verarbeitende Fülle des Normenmaterials“,⁴¹ *Ladler* gar als „unübersichtliches Konvolut an Rechtsakten verschiedener Rechtsqualität“.⁴²

Zum zweiten folgt die Relevanz der Untersuchung schon aus den technologischen Entwicklungen, insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung, von denen gerade Banken in besonderer

³⁹ Für einen Überblick über die Entwicklungen im europäischen Bankaufsichtsrecht allein in den Jahren 2016 bis 2018 siehe *Herz*, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2016/2017, *EuZW* 2018, 5; *ders*, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2017/2018 (Teil I), *EuZW* 2019, 13; *ders*, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2017/2018 (Teil II), *EuZW* 2019, 60.

⁴⁰ *Ladler*, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU (2014), 315.

⁴¹ *Oppitz*, Der unions- und verfassungsrechtliche Rahmen aufsichtsbehördlichen Handelns, in *Rüffler/N. Raschauer* (Hrsg), Reform der Finanzmarktaufsicht – Verfassungs- und verfahrensrechtliche Aspekte (2018), 20.

⁴² *Ladler*, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU, 315.

Weise betroffen sind.⁴³ So stellen sich in Zeiten des *Internet Bankings*, in denen Kreditinstitute teilweise gar keine Filialen oder feste Servicestellen mehr unterhalten, auch zunehmend Fragen des grenzüberschreitenden Bankgeschäftsverkehrs (zB anzuwendende Rechtsvorschriften des Herkunfts- vs. des Aufnahmemitgliedsstaates, Aufsichtsgefälle, Aufsichtsarbitrage).⁴⁴

Drittens ergibt sich die hohe praktische Relevanz der Untersuchung schon aus dem gestiegenen Interesse der Marktteilnehmer, grenzüberschreitende Geschäfte zu betreiben: Während im Jahr 2012 bloß 25 Kreditinstitute aus anderen Mitgliedsstaaten die Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit in Österreich gem § 9 BWG notifiziert haben,⁴⁵ hat sich diese Zahl binnen weniger Jahre verzehnfacht. So haben im Jahr 2018 bereits 246 Institute ihr Tätigwerden in Österreich („inbound“) notifiziert.⁴⁶ Auch die Anzahl der Notifizierungen österreichischer Kreditinstitute im Ausland („outbound“) gem § 10 BWG hat sich von 21 im Jahr 2012 auf 163 im Jahr 2016 in ähnlicher Weise erhöht.⁴⁷ Diese rasanten Entwicklungen gebieten es, den aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Erbringung grenzüberschreitender Bankgeschäfte einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

II. Gang der Untersuchung

Für die Behandlung der untersuchten Problemstellungen sollen die in den verschiedenen Rechtsakten verstreuten bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen systematisch durchdrungen werden, um darzulegen, welche Instrumente vom europäischen und österreichischen Gesetzgeber verwendet werden, um einen grenzüberschreitenden Bankgeschäftsverkehr unter Bewahrung hoher Aufsichtsstandards zu ermöglichen. Dabei sollen auch die Schwächen offengelegt werden, die im bestehenden System in grenzüberschreitenden Konstellationen auftreten, um daraus mögliche (neue) Lösungsansätze zu entwickeln. Im Kern der Untersuchung steht deshalb eine Analyse des grenzüberschreitenden Bankaufsichtssystems mit besonderem Fokus auf das Zusammenspiel zwischen europäischem und österreichischem Recht.

1. Organisation der Aufsicht über Bankgeschäfte

⁴³ Siehe *Herrmann/Heinke*, Auswirkung der Digitalisierung auf die Kernbanksysteme deutscher Banken, in *Brühl/Dorschel* (Hrsg), *Praxishandbuch Digital Banking* (2018), 191.

⁴⁴ Siehe *Scholz-Fröhling*, *FinTechs und die bankaufsichtsrechtlichen Lizenzpflichten*, dBKR 2017, 133.

⁴⁵ FMA-Jahresbericht 2012, 61f (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/download.php?d=97>, zuletzt abgerufen am 08.10.2019).

⁴⁶ FMA-Jahresbericht 2018, 28 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/download.php?d=3962>, zuletzt abgerufen am 08.10.2019).

⁴⁷ FMA-Jahresbericht 2016, 41 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/download.php?d=2875>, zuletzt abgerufen am 08.10.2019).

Dem angeführten Zweck entsprechend soll der erste Teil der Arbeit einer Übersicht über die Aufsichtsorganisation von Bankgeschäften dienen. Diese Grundlagen der Aufsicht über (grenzüberschreitende) Bankgeschäfte bilden den rechtlichen Rahmen für die hier erfolgende Untersuchung.

Den Maßstab für die Bewertung dieses Rechtsrahmens im Hinblick auf grenzüberschreitende Konstellationen bilden die Zielsetzungen, die das Bankaufsichtsrecht als Gegenstand der staatlichen Wirtschaftsaufsicht verfolgt.⁴⁸ Einen ersten Hinweis zu diesen Aufsichtszielen enthält der letzte Halbsatz in § 69 Abs 1 BWG, in welchem als von der FMA zu verfolgenden Ziele explizit das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen sowie das Interesse an der Finanzmarktstabilität genannt werden.⁴⁹ Ähnliche Zielsetzungen, wie die Stabilität der Kreditversorgung der Volkswirtschaften durch den Bankensektor zur Erleichterung der Produktionstätigkeiten werden auch durch Unionsrecht bestimmt.⁵⁰ Neben diesen unbestrittenen Regulierungs- und Aufsichtszielen können den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch weitere Funktionen entnommen werden, deren Bedeutung allerdings umstritten ist.⁵¹

Dementsprechend kann dem Gesetz zwar auch der Schutz der (einzelnen) Bankgläubiger⁵² sowie der Verbraucherschutz⁵³ entnommen werden.⁵⁴ So normiert § 6 Abs 2 Z 2 BWG bspw, dass die Konzession von der FMA zurückzunehmen ist, wenn ein Kreditinstitut seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt. Allerdings ist strittig, ob diesen Zielen gegenüber der Bewahrung der Finanzmarktstabilität und einem funktionierenden Bankwesen bloß eine untergeordnete Rolle zukommt oder ob sie gleichrangig sind.⁵⁵ Zudem ist unklar, inwieweit die Aufsichtsziele unionsrechtlich vorgegeben sind und den Mitgliedsstaaten Spielräume verbleiben. In der vorgestellten Arbeit sollen daher nicht nur die einzelnen – nach nationalem Recht und unionsrechtlich vorgegebenen – Aufsichtsziele untersucht und erstere auf ihre Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben überprüft werden, sondern auch zueinander

⁴⁸ Vgl *N. Raschauer*, Aktuelle Strukturprobleme des europäischen und österreichischen Bankenaufsichtsrechts (2010), 10.

⁴⁹ Siehe auch *Johler in Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz - Kommentar⁹ (2017), § 69 Rz 27.

⁵⁰ Vgl Erwägungsgrund 18 VO (EU) 1024/2013.

⁵¹ So bspw *Rebhahn*, Amtshaftung für "Bankprüfer" - Wohltat oder Irrweg?, ÖBA 2004, 267 (271), der dem Schutz einzelner Anleger als Aufsichtsziel eine geringere Bedeutung zumisst.

⁵² In § 70 Abs 2 BWG wird diesbezüglich die Sicherheit der von Gläubigern Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte genannt. Siehe weiters § 76 Abs 8 BWG sowie § 6 Abs 2 Z 2 BWG.

⁵³ Siehe insb §§ 33 bis 37 BWG.

⁵⁴ Siehe *Johler in Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz - Kommentar⁹, § 69 Rz 50 ff; *Fletzberger in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka* (Hrsg), BWG⁴ (2019), § 69 Rz 9 f.

⁵⁵ *Fletzberger in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka* (Hrsg), BWG⁴, § 69 Rz 4.

ins Verhältnis gesetzt werden, um den Maßstab für die Bewertung des Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Bankgeschäfte zu bilden.⁵⁶

Das leitet über zur Frage, was im österreichischen bzw. unionsrechtlichen Sinn überhaupt als Bankgeschäft bzw. als Kreditinstitut zu verstehen ist. Dazu ist zu bemerken, dass die im Unionsrecht in Art 4 Abs 1 Z 1 CRR-VO und im nationalen Recht in § 1 Abs 1 BWG verwendeten Begriffe nicht nur unterschiedliche Bedeutungen haben, sondern auch unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen. Deshalb ist es erforderlich, sowohl eine Begriffsdefinition des europäischen und des österreichischen Kreditinstitutsbegriffs vorzunehmen, als auch die Auswirkungen dieser begrifflichen Diskrepanz auf die Erbringung von länderübergreifenden „Bankgeschäften“ zu analysieren.⁵⁷

Schließlich ist im ersten Teil auf die umfangreiche Aufsichtsreform einzugehen, die mit der Schaffung des „Single Supervisory Mechanism“ umgesetzt wurde. Mit dem „SSM“, der aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden besteht,⁵⁸ wurde die Aufsicht über Banken generell (dh nicht nur für grenzüberschreitende Fälle) neu geordnet. So wurden der EZB mit 4. November 2014⁵⁹ umfangreiche Aufsichtsbefugnisse, insbesondere die Erteilung und der Entzug der Zulassung gem Art 4 Abs 1 lit a SSM-VO sowie die direkte Aufsicht über „bedeutende Kreditinstitute“ gem Art 6 Abs 4 SSM-VO übertragen. Dem Ziel der Arbeit entsprechend soll eine Analyse dieser neu geschaffenen Bankaufsichtsorganisation vorgenommen werden, einerseits um die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EZB und nationalen Behörden zu klären und andererseits diese Änderungen im Hinblick auf die Aufsicht in grenzüberschreitenden Konstellationen vor dem Hintergrund der damit verfolgten Zielsetzungen zu bewerten.

2. Prinzipien zur Ordnung des grenzüberschreitenden Bankgeschäftsverkehrs

Das führt zur in einem zweiten Teil untersuchten Frage, welche rechtlichen Instrumente einen grenzüberschreitenden Bankdienstleistungsverkehr im Binnenmarkt überhaupt ermöglichen.

Doch bevor auf diese Frage zurückzukommen ist, müssen zunächst die Kriterien bestimmt werden, anhand derer zu beurteilen ist, an welchem Ort Bankgeschäfte als „erbracht“ anzusehen

⁵⁶ Vgl Jöhler in *Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz - Kommentar⁹, § 69 Rz 50.

⁵⁷ Siehe Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner in *Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz⁹ (2017) § 1 Rz 4; Egger in *Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka*, BWG⁴ (2019), Art 4 CRR Rz 5.

⁵⁸ Siehe Art 6 Abs 1 VO (EU) 1024/2013.

⁵⁹ Siehe Art 33 Abs 2 VO (EU) 1024/2013.

sind.⁶⁰ Erst anhand dieser Kriterien, die in der Literatur durchaus streitig sind, ist überhaupt festzustellen, ob ein Binnensachverhalt oder eine grenzüberschreitende Konstellation vorliegt.⁶¹ Mit dieser Frage hatte sich der OGH zuletzt im Jahr 2006 zu befassen, als modernen Kommunikationsmitteln und Mobile Banking (noch) eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukam.⁶² Dementsprechend konnte der OGH den dortigen Sachverhalt auch anhand von „orts-festen“ Anknüpfungskriterien wie der österreichischen Repräsentanz des Kreditinstituts oder dem Ort der Urkundenunterzeichnung lösen.⁶³ Umso wichtiger erscheint es nun, auch für rein digitale Sachverhalte eine Lösung zu suchen.

In einem nächsten Schritt sind in der Arbeit jene grundlegenden europäischen Prinzipien einer Untersuchung zu unterziehen, die den grenzüberschreitenden Bankgeschäftsverkehr ordnen. Den Ausgangspunkt bildet hier das *Prinzip der gegenseitigen Anerkennung* („mutual recognition“). Dieses gelangt in nicht (bzw. nicht vollständig) harmonisierten Bereichen zur Anwendung, in denen den Aufnahmemitgliedsstaaten gestattet ist, ihre eigenen Rechtsvorschriften auf Banken anzuwenden.⁶⁴ Aufgrund des *Prinzips der gegenseitigen Anerkennung* ist der Aufnahmemitgliedsstaat verpflichtet, die Standards des Herkunftsmitgliedsstaates anzuerkennen.⁶⁵ Damit sollen durch verfahrensrechtliche Maßnahmen Handelsschranken abgebaut werden, ohne dass es einer Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften bedarf.⁶⁶

Vom *Prinzip der gegenseitigen Anerkennung* ist das *Prinzip der Herkunftsstaatskontrolle* zu unterscheiden. Demnach obliegt die Aufsicht eines Kreditinstitutes der Behörde jenes Mitgliedsstaates, in dem das Institut zugelassen ist.⁶⁷ Diese Aufsichtsbefugnis erstreckt sich aber nicht bloß auf die im Sitzstaat erbrachten Geschäfte, sondern auch auf die grenzüberschreiten-

⁶⁰ So auch bereits die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen über den freien Dienstleistungsverkehr und das Allgemeininteresse in der Zweiten Bankenrichtlinie (SEK(97)1193 - C4-0465/97), Abl C 1998/167, 27 (28).

⁶¹ ZB *Gapp/Gfall*, Grenzüberschreitende Bankgeschäfte ohne inländische Niederlassung – Internationale Anknüpfung und Konzessionspflicht, *ecolex* 2003, 244.

⁶² Siehe *Koziol*, *ÖBA* 2007, 1413.

⁶³ OGH 31.08.2006, 6 Ob 110/06d; siehe weiters *dBVerwG* 22.04.2009, 8 C 2/09.

⁶⁴ *Schroeder*, Hintergrund, Ziele und Ausformung von Anerkennungs- und Herkunftslandprinzip, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Anerkennungs-/Herkunftslandprinzip in Europa (2010), 1 (12); *Griller*, in *Griller* (Hrsg), Banken im Binnenmarkt (1992), 1 (5).

⁶⁵ *Knobl* in *Griller* (Hrsg), Banken im Binnenmarkt, 25 (77).

⁶⁶ *Schroeder*, Hintergrund, Ziele und Ausformung von Anerkennungs- und Herkunftslandprinzip, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Anerkennungs-/Herkunftslandprinzip in Europa (2010), 1 (5); *Ortino*, The Role and Functioning of Mutual Recognition in the European Market of Financial Services, *The International and Comparative Law Quarterly* 2007, 309 (311).

⁶⁷ *Gkoutzini*, Cross-border electronic banking activities in the single European market and the normative value of home country supervision, *Journal of Banking Regulation* 2003, 78 (85); *B. Raschauer*, Finanzmarktaufsichtsrecht, 21.

den Tätigkeiten dieses Kreditinstitutes. In grenzüberschreitenden Fällen kommt damit der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die grundlegende Aufsichtskompetenz zu,⁶⁸ während der Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nur beschränkte Aufsichtsbefugnisse zukommen.⁶⁹ Dabei drängt sich die zu untersuchende Frage nach dem Verhältnis und der Verteilung der Aufsichtskompetenzen zwischen diesen Behörden auf.

Dem *Grundsatz der Mindestharmonisierung* entsprechend soll die Angleichung der Rechtsvorschriften nur „so weit gehen, wie notwendig und ausreichend ist, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme sicherzustellen, damit eine einzige Zulassung für die gesamte Union gewährt und der Grundsatz der Beaufsichtigung durch den Herkunftsmitgliedstaat angewandt werden kann.“⁷⁰ Schritt für Schritt erfolgte auf diese Weise gleichzeitig mit der Finanzmarktöffnung für Bankgeschäfte auch die Harmonisierung der Aufsichtsanforderungen und damit die Binnenmarktintegration des Banksektors.⁷¹ Insofern kann die Rechtsangleichung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften durchaus als „Instrument der Finanzmarktöffnung“ bezeichnet werden, weil erst durch die Vereinheitlichung der Aufsichtsanforderungen und die Gewährleistung bestimmter Mindeststandards eine doppelte Beaufsichtigung (nämlich sowohl durch die Herkunfts- als auch durch Aufnahmemitgliedstaatsbehörde)⁷² vermieden werden kann.⁷³

Allerdings scheint in einigen Bereichen die bisher verfolgte Mindestharmonisierung⁷⁴ durch eine möglichst starke Vereinheitlichung, sohin einer Voll- bzw. Maximalharmonisierung abgelöst worden zu sein.⁷⁵ Dies hat zur Folge, dass manche Bereiche vom *Grundsatz der Mindestharmonisierung*, andere wiederum vom (dem europäischen Bank(aufsichts)recht bisher frem-

⁶⁸ Siehe Art 49 Abs 1 RL 2013/36/EU.

⁶⁹ Griller in Griller (Hrsg), Banken im Binnenmarkt, 1 (8).

⁷⁰ Erwägungsgrund 15 RL 2013/36/EU.

⁷¹ Siehe Ohler, Bankenaufsicht und Geldpolitik in der Währungsunion, 138.

⁷² Vgl Ladler, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU, 146.

⁷³ Baglioni, The European Banking Union – A Critical Assessment (2016), 21; Ohler, Bankenaufsicht und Geldpolitik in der Währungsunion, 138.

⁷⁴ Vgl Knobl in Griller (Hrsg), Banken im Binnenmarkt, 25 (123).

⁷⁵ Ladler, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU, 57; Breitenlechner, Das Zulassungsverfahren von Kreditinstituten im SSM-Aufsichtsgefüge (2017), 65.

den) *Grundsatz der Maximalharmonisierung* geprägt sind. Zu ersteren zählen zB die Vorschriften über die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten,⁷⁶ bei denen die Mitgliedsstaaten abweichende (strengere) Regelungen vorsehen dürfen.⁷⁷ Zu zweiteren zählen die in Verordnungsform erlassenen Vorschriften der CRR⁷⁸ zu Eigenmittelanforderungen, Liquidität, Verschuldung und Offenlegung von Kreditinstituten.⁷⁹ Damit stellt sich die Frage, ob diese bloß teilweise durchgeführte Vollharmonisierung geeignet ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu schaffen und ein aufsichtsrechtliches „race to the bottom“⁸⁰ zu verhindern.

Schließlich wird in diesem Kapitel das *Prinzip der einheitlichen Zulassung* („single license“ bzw. „Europapass“) untersucht werden, nach welchem Kreditinstitute, die in einem Mitgliedsstaat zugelassen sind, ihre Geschäfte auch in allen anderen Mitgliedsstaaten in derselben Weise⁸¹ wie im Herkunftsmitgliedstaat erbringen dürfen.⁸² Dabei stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Europäische Pass zur Erbringung von Bankgeschäften in anderen Mitgliedsstaaten berechtigt. Eine Besonderheit des europäischen Passes liegt nämlich darin, dass sich die solcherart liberalisierten Bankgeschäfte auf die in der im Anhang I der CRD IV enthaltenen Liste beschränken, zu denen das betreffende Kreditinstitut in seinem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist.⁸³

Diese vier Prinzipien sollen innerhalb des EWR die Inanspruchnahme der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Bankgeschäftsverkehr ermöglichen.⁸⁴ Dafür werden im zweiten Teil der Arbeit nicht nur deren Herkunft, Bedeutung und Reichweite untersucht, sondern auch deren Umsetzung sowohl im Unionsrecht als auch im nationalen Bankaufsichtsrecht beleuchtet.

⁷⁶ Siehe Art 8 sowie 10 bis 14 RL 2013/36/EU.

⁷⁷ EZB, Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen (September 2017), 5.

⁷⁸ VO (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, Abl L 2013/176.

⁷⁹ Siehe Erwägungsgründe 8, 9 und 12 VO (EU) 575/2013.

⁸⁰ Siehe *Ladler*, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU, 62; *Baglioni*, The European Banking Union – A Critical Assessment, 21.

⁸¹ Siehe Erwägungsgrund 22 RL 2013/36/EU.

⁸² Vgl *B. Raschauer*, Finanzmarktaufsichtsrecht, 54.

⁸³ Art 33 RL 2013/36/EU.

⁸⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Unionsrechtsakte, so auch jene zum Bankenaufsichtsrecht, im EWR erst in Geltung treten, wenn vom gemeinsamen EWR-Ausschuss die Übernahme von EU-Rechtsakten beschlossen wurde, diese in die entsprechenden Anhänge oder Protokolle des EWR-Abkommens aufgenommen wurden und die Übernahme in die Rechtsordnungen der EWR-Mitgliedsstaaten durchgeführt wurde. Vgl Anhang IX zum EWR-Abkommen.

3. Erbringung von Bankgeschäften durch Ausländische EU-/EWR-Institute in Österreich („Inbound“) sowie durch Österreichische Institute im EWR („Outbound“)

Im dritten und vierten Teil der Arbeit liegt der Fokus auf den beiden möglichen Konstellationen, mit denen Bankgeschäfte innerhalb des EWR mit österreichischer Anknüpfung grenzüberschreitend erbracht werden können. Anhand dieser beiden Erbringungsformen sollen die spezifischen Aufsichtsprobleme diskutiert und mögliche Lösungsansätze untersucht werden. Dies ist einerseits die „Inbound-“ (also das Tätigwerden von ausländischen EWR-Instituten in Österreich) und andererseits die „Outbound-Konstellation“ (dh die Entfaltung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute in anderen EWR-Mitgliedsstaaten). Da den Mitgliedsstaaten bei den Voraussetzungen und Bedingungen zur Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gewisse Spielräume verbleiben, werden in diesem Teil auch punktuell Vergleiche zur Rechtslage in anderen EWR-Mitgliedsstaaten gezogen werden.⁸⁵

In einem ersten Schritt werden jeweils die Voraussetzungen untersucht, die Unternehmen erfüllen müssen, um grenzüberschreitend tätig werden zu dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, in welchem Umfang Bankgeschäfte grenzüberschreitend erbracht werden dürfen. Der Klärungsbedarf ergibt sich unter anderem aus den unterschiedlichen Definitionen, die dem Kreditinstitutsbegriff im nationalen Recht sowie im Unionsrecht zugrunde liegen und bereits im ersten Kapitel untersucht werden.

Danach sollen die aufsichtsbehördlich vorgesehenen Anmelde- und Anzeigeverfahren behandelt werden. Dabei ist auch auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Heimatland- und Aufnahmemitgliedsstaatsbehörde sowie EZB einzugehen. Außerdem ist zu klären, welchen Beschränkungen grenzüberschreitend tätige Institute im Inland bzw. im Ausland bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unterliegen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Frage der Abgrenzung der jeweiligen Aufsichtskompetenzen und der Aufsichtsinstrumente, die der EZB, der Heimatmitgliedsstaats- und der Aufnahmemitgliedsstaatsbehörde in grenzüberschreitenden Konstellationen jeweils zukommen. Schließlich ist der Frage nachzugehen, wie die Behörden im Fall von Rechtsverlet-

⁸⁵ So ZB in Art. L511-21 des französischen Code monétaire et financier (ordonnance n° 2000-1223 du 14 décembre 2000, JORF n°291 du 16 décembre 2000 idF Ordonnance n°2015-558 du 21 mai 2015 - art. 1, JORF n°0117 du 22 mai 2015) sowie §§ 24a und 53b dKWG, BGBl I 1998, 2776 idF BGBl I, 1002.

zungen durch ausländische bzw. im Ausland tätige Institute vorzugehen haben, welche Verfahren zur Anwendung kommen und nach welchen Rechtsvorschriften sich allfällige zu verhängende Sanktionen bestimmen.

Den Abschluss der Dissertation wird eine Conclusio bilden, die die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit in Thesen festhalten wird. Neben einer Kritik der Ausgestaltung des bestehenden Bankaufsichtssystems im Hinblick auf die Aufsichtsziele und der einschlägigen rechtlichen Maßstäbe sollen auch Verbesserungsvorschläge für eine mögliche zukünftige Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Bankaufsichtsorganisation erfolgen. Gleichzeitig soll auch eine Prognose vorgenommen werden, inwiefern sich die Lösungen iZm der grenzüberschreitenden Erbringung von Bankgeschäften auch auf andere Finanzdienstleistungsbereiche, etwa der Versicherungs- oder der Wertpapieraufsicht übertragen lassen könnten.

Die Erbringung von Bankgeschäften in und aus Drittstaaten ist hingegen nicht Gegenstand der Dissertation. Das hat zwei Gründe: Zum einen würde die zusätzliche Behandlung der internationalen Abkommen den gesetzten Rahmen für die Dissertation sprengen. Zum anderen unterscheiden sich die Rechtsfragen in Konstellationen mit Bezug zu Drittstaaten grundlegend von jenen, die sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ergeben, weshalb diese zum vorgestellten Dissertationsvorhaben nur einen beschränkten Zusammenhang besitzen; diese könnten allerdings den Gegenstand weiterer Forschung bilden. Ebenso sind andere Finanz-, Wertpapier- und Versicherungsdienstleistungen, die keine Bankgeschäfte sind, von der Untersuchung ausgenommen.

III. Forschungsfrage des Dissertationsvorhabens

Aus all dem ergibt sich folgende zentrale Forschungsfrage:

Welche aufsichtsrechtlichen Herausforderungen ergeben sich bei der Erbringung von Bankgeschäften durch österreichische Kreditinstitute im EWR sowie von EWR-Kreditinstituten in Österreich aus nationaler und unionsrechtlicher Perspektive und wie ist das bestehende Aufsichtssystem im Hinblick darauf zu bewerten?

IV. Stand der Forschung

Zum neuen System des europäischen Bankaufsichtsrechts, insbesondere bezüglich der Reform der Bankenunion gibt es zahlreiche aktuelle rechtswissenschaftliche Untersuchungen, insbe-

sondere in der englischsprachigen Literatur.⁸⁶ Auf diesen Untersuchungen kann die gegenständliche Arbeit aufbauen, sodass es nicht notwendig sein wird, die Grundlagen der Bankenunion sowie der europäischen Institutionen im Allgemeinen aufzuarbeiten.

Dennoch ist eine ausführliche Aufarbeitung der grenzüberschreitenden Erbringung von Bankgeschäften aus österreichischer und unionsrechtlicher Perspektive unentbehrlich, und zwar vor allem aus folgenden Gründen:

Zum einen lassen die meisten bankrechtlichen Untersuchungen grenzüberschreitende Fallkonstellationen unberücksichtigt. Wie oben dargestellt tauchen aber gerade dort besondere Rechtsprobleme auf, die bisher kaum untersucht wurden. Zum anderen beschränken sich die vorliegenden rechtswissenschaftlichen Untersuchungen zur Bankenunion meist auf die europäische Ebene und lassen das nationale Recht unberücksichtigt. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, den unionsrechtlichen Rahmen für die Erbringung von Bankgeschäften in dieser Arbeit nicht isoliert zu betrachten, sondern in Bezug zur österreichischen Rechtslage zu bringen. Soweit ersichtlich fehlt es bis dato gänzlich an einer solchen nationalen und unionsrechtlichen Untersuchung des Dienstleistungs- und Niederlassungsrechts in Bezug auf Bankgeschäfte.

Schließlich konnte ein Großteil der Literatur zum Bankaufsichtsrecht die umfangreichen Änderungen (in weiten Teilen: Neuerungen), die sich in den letzten Jahren auf europäischer und österreichischer Ebene ereignet haben, noch nicht berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund soll die vorgestellte Arbeit auch eine Aufarbeitung der (durch Etablierung der Bankenunion) umgesetzten Neuordnung verfolgen, in der auch die jüngst erlassenen und teilweise⁸⁷ von den Mitgliedsstaaten erst umzusetzenden Unionsrechtsakte (insb CRD V⁸⁸ und CRR II⁸⁹) berücksichtigt werden. Im Ergebnis soll mit diesem Dissertationsvorhaben daher nicht nur eine Lücke der rechtswissenschaftlichen Forschung geschlossen, sondern auch ein Beitrag für die bankgeschäftliche Praxis im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs geleistet werden.

⁸⁶ ZB *Huß*, Der Weg zur Europäischen Bankenunion vor dem Hintergrund der großen Finanz- und Staatsschuldenkrise (2015); *Hilpold/Steinmair* (Hrsg), Neue europäische Finanzarchitektur – Die Reform der WWU (2014); *Ladler*, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU; *Chiti/Santoro* (Hrsg), The Palgrave Handbook of European Banking Union Law (2019); *Castaneda/Mayes/Wood* (Hrsg), European Banking Union – Prospects and challenges (2016); *Busch/Ferrarini* (Hrsg), European Banking Union² (2020); *Boccuzzi*, The European Banking Union – Supervision and Resolution (2016); *Binder/Gortsos*, The European Banking Union – A Compendium (2016); *Baglioni*, The European Banking Union – A Critical Assessment.

⁸⁷ Die Bestimmungen der RL 2019/878/EU müssen nach deren Art 2 Abs 1 bis Ende des Jahres 2020 umgesetzt werden.

⁸⁸ RL 2019/878/EU, Abl L 2019/150.

⁸⁹ VO (EU) 2019/876, Abl L 2019/150.

V. Methodik

Das geplante Dissertationsvorhaben verfolgt als rechtsdogmatische Untersuchung einen rationalen Erkenntnisgewinn.⁹⁰ Das Erkenntnisinteresse wird vom Ziel einer konzisen Analyse des grenzüberschreitenden Bankaufsichtssystems bestimmt. Unter Anwendung der rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethoden erfolgt damit die Ermittlung des konkreten Inhalts jener Rechtsvorschriften, die sich auf grenzüberschreitende Bankgeschäfte auswirken.⁹¹

Das geplante Dissertationsvorhaben soll aber auch einen Beitrag zur Systematisierung des grenzüberschreitenden Bankaufsichtsrechts leisten. Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Aufsichtssystem kann zu einem besseren Verständnis der in grenzüberschreitenden Konstellationen aufkommenden Aufsichtsprobleme führen, die bei künftigen Adaptionen möglicherweise berücksichtigt wird.

Aufbauend auf diesen rechtsdogmatischen und systematisierenden Erkenntnissen soll eine Bewertung der konkreten Gestaltung des aufsichtsrechtlichen Rahmens im Hinblick auf die verfolgten Zielsetzungen vorgenommen werden. Insofern weist die vorgestellte Arbeit auch den Charakter einer rechtspolitischen Bewertung des geltenden Systems der europäischen Bankenaufsicht auf.

Da das Bank(aufsichts)recht stark durch europäische Vorgaben geprägt wird, liegt neben der Auslegung verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Bestimmungen ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der Schnittstellen zwischen Unionsrecht und dem nationalen Recht.⁹²

VI. Vorläufiger Zeitplan

Sommersemester 2019	Themenwahl Literatur- und Judikaturrecherche
Wintersemester 2019/20	Literatur- und Judikaturrecherche VO Juristische Methodenlehre

⁹⁰ *Potacs*, *Rechtstheorie*² (2019), 26; *Potacs*, *Auslegung im öffentlichen Recht – Eine vergleichende Untersuchung der Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofs und der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts* (1994), 17.

⁹¹ *Potacs*, *Rechtstheorie*², 27.

⁹² Siehe *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht und staatliches Recht – Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich*⁶ (2017); *Potacs*, *Auslegung im öffentlichen Recht*, 43; *Potacs*, *Effet utile als Auslegungsgrundsatz*, *EuR* 2009, 465 (487).

	<p>Ausarbeitung des Exposés</p> <p>Absolvierung eines Seminars gem § 5 Abs 2 lit c (<i>SE Finanzmarktaufsichtsrecht</i>)</p> <p>SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens, gleichzeitig fakultätsöffentliche Präsentation</p>
Sommersemester 2020	<p>Einreichung des Dissertationsvorhabens gem § 6 des Curriculums sowie Abschluss der Dissertationsvereinbarung gem § 7</p> <p>Absolvierung der weiteren Seminare gem § 5 Abs 2 lit c</p> <p>Verfassen der Dissertation</p>
Wintersemester 2020/21 - Sommersemester 2021	<p>Verfassen der Dissertation</p>
Wintersemester 2021/22	<p>Überarbeitung der Dissertation, Einreichung, Öffentliche Defensio</p>

VII. Vorläufige Grobgliederung

I. Einleitung und Gang der Untersuchung

- A. Problemaufriss und Zielsetzung der Untersuchung
- B. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes und Gang der Untersuchung

II. Grundlagen und Organisation der Aufsicht über Bankgeschäfte

- A. Grundlagen der Bankenaufsicht: Zielsetzung, Rechtsakte und Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts
- B. Österreichischer und Europäischer Kreditinstituts- und Bankgeschäftsbegriff
- C. Bankenaufsichtsorganisation im einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM

III. Grenzüberschreitendes Tätigwerden und Prinzipien zur Ordnung des grenzüberschreitenden Bankdienstleistungsverkehrs

- A. Marktzugangsformen im europäischen Binnenmarkt
- B. Ort der Erbringung von Bankgeschäften – wo gelten Bankgeschäfte als „erbracht“?
- C. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung
- D. Prinzip der Herkunftslandkontrolle
- E. Prinzip der Mindestharmonisierung
- F. Prinzip der europaweit einheitlichen Zulassung „Europapass“ bzw. „Single License“
- G. Primärrechtliche Schranken einer Konzentration der europäischen Bankenaufsicht

IV. Erbringung von Bankgeschäften durch ausländische EU-/EWR-Institute in Österreich („Inbound“)

- A. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des europäischen Passes
- B. Anmeldeverfahren vor der Heimataufsichtsbehörde zur Inanspruchnahme der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit (§ 9 Abs 2 bis 4 und 6 BWG)
- C. Ausübung des Niederlassungsrechts bzw des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs durch Kreditinstitute (§ 9 Abs 7, 8 BWG)
- D. Aufsichtsbefugnisse im Rahmen der Aufsicht über ausländische und EWR-Kreditinstitute (§ 15 BWG)
- E. Beendigung des Niederlassungsrechts bzw des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs
- F. Erbringung von grenzüberschreitenden Bankgeschäften durch EWR-nicht CRR-Kreditinstitute?
- G. Zusammenfassende Problemanalyse

V. Erbringung von Bankgeschäften durch Österreichische Institute im EWR („Outbound“)

- A. Voraussetzungen für die Erbringung von Bankgeschäften in Mitgliedsstaaten
- B. Umfang der Erlaubnis im Rahmen des europäischen Passes
- C. Niederlassungsrecht – Anzeigeverfahren vor der FMA (§ 10 Abs 2 bis 4 BWG)
- D. Dienstleistungsrecht – Anzeigeverfahren vor der FMA
- E. Mitteilungspflichten (§ 10 Abs 8) und Schlichtungsverfahren (§ 10 Abs 4 BWG)
- F. EWR-Rechtsverletzungen österreichischer Kreditinstitute (§ 16 BWG)
- G. Anerkennung der Zulassung und Erbringung von grenzüberschreitenden Bankgeschäften durch CRR-Finanzinstitute
- H. Grenzüberschreitende Erbringung von konzessionsfreien Dienstleistungen
- I. Zusammenfassende Problemanalyse

VI. Ergebnis

VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Asemissen, Berufsanerkennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt (2013).

Auerbach, Banken- und Wertpapieraufsicht (2015).

Aurich, Harter Brexit – Harte Folgen, GWR 2018, 443.

B. Raschauer (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht³ (2010).

B. Raschauer, Finanzmarktaufsichtsrecht (2015).¹

B. Raschauer, Überlegungen zur Ausübung der Herkunftsstaatsaufsicht im EWR, ZFR 2007, 128.

Baglioni, The European Banking Union – A Critical Assessment (2016).

Baumgartner/Grabenwarter/Griller/Holoubek/Lienbacher/Potacs, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I (2010).

Berger, Rechtsanwendung durch die EZB im Single Supervisory Mechanism (SSM) Teil I, WM 2016, 2325.

Berger, Rechtsanwendung durch die EZB im Single Supervisory Mechanism (SSM) Teil II, WM 2016, 2361.

Berger/Badenhoop, Financial Services and Brexit: Navigation Towards Future Market Access, European Business Organization Law Review 2018, 679.

Berisha, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Versicherungsunternehmen (2017).

Binder/Gortsos, The European Banking Union – A Compendium (2016).

Boccuzzi, The European Banking Union – Supervision and Resolution (2016).

Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, CRR-VO⁵ (2016).

Boucon/Jaros, The Application of National Law by the European Central Bank within the EU Banking Union's Single Supervisory Mechanism: A New Mode of European Integration, European Journal of Legal Studies 2018, 155.

Breitenlechner, Das Zulassungsverfahren von Kreditinstituten im SSM-Aufsichtsgefüge (2017).

Breitenmoser/Weyeneth, Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, *EuZW* 2012, 854.

Brühl/Dorschel (Hrsg), *Praxishandbuch Digital Banking* (2018).

Busch/Ferrarini (Hrsg), *European Banking Union*² (2020).

Busch/Ferrarini (Hrsg), *Regulation of the EU Financial Markets – MiFID II and MiFIR* (2017).

Calliess/Korte, *Dienstleistungsrecht in der EU* (2010).

Calliess/Ruffert (Hrsg), *EUV/AEUV*⁵ (2016).

Castaneda/Mayes/Wood (Hrsg), *European Banking Union – Prospects and challenges* (2016).

Ceyssens/Tarde, Äquivalenz im Finanzdienstleistungsrecht der Europäischen Union, *EuZW* 2019, 805.

Chiarella, The Single Supervisory Mechanism: The Building Pillar of the European Banking Union, *University of Bologna Law Review* 2016, 34.

Chini/Oppitz, *BWG-Kommentar* (2011).

Chiti/Santoro (Hrsg), *The Palgrave Handbook of European Banking Union Law* (2019).

Conrad, *Das Konzept der Mindestharmonisierung* (2004).

Dauses/Ludwigs, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* (47. EL März 2019).

Dechent, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – Unabhängige Behörden in der Bankenaufsicht? *NVwZ* 2015, 767.

Dellinger, *Bankwesengesetz – Kommentar*⁹ (2017).

Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg), *Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht I*³ (2017).

Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg), *Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht II*³ (2017).

Dickschen, *Empfehlungen und Leitlinien als Handlungsform der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden* (2017).

Dinov, Das Herkunftslandprinzip bei grenzüberschreitenden Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum. Aspekte der Dezentralität versus Zentralisierung bei der Bankenaufsicht (2017).

Eilmansberger/Herzig/Jaeger/Thyri, Materielles Europarecht³ (2012).

EZB, Annual Report on supervisory activities 2018 (2019).

EZB, LSI supervision within the SSM (2017).

Ferran/Babis, The European Single Supervisory Mechanism, University of Cambridge Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series, 2013/10.

Frenz, Europarecht (2011).

Frenz, Handbuch Europarecht I² (2012).

Gapp/Gfall, Grenzüberschreitende Bankgeschäfte ohne inländische Niederlassung – Internationale Anknüpfung und Konzessionspflicht, *ecolex* 2003, 244.

Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg), EUV/AEUV⁶ (2017).

Gkoutzinis, Cross-border electronic banking activities in the single European market and the normative value of home country supervision, *Journal of Banking Regulation* 2003, 78.

Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV (66. EL Februar 2019).

Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht (2016).

Griller (Hrsg), Banken im Binnenmarkt (1992).

Grundmann/Micklitz (Hrsg), The European Banking Union and Constitution (2019).

Hahn/Wild, Grenzüberschreitende Bankdienstleistungen in der EU - Europa- und aufsichtsrechtliche Aspekte am Beispiel Deutschland und Österreich, *EuZW* 2006, 107.

Hermann/Weiß/Ohler, Welthandelsrecht² (2007).

Herz, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2016/2017, *EuZW* 2018, 5.

Herz, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2017/2018 (Teil I), EuZW 2019, 13.

Herz, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2017/2018 (Teil II), EuZW 2019, 60.

Herz, Neues zu den aufsichtsrechtlichen Implikationen des Brexit, EuZW 2017, 993.

Hilpold/Steinmair (Hrsg), Neue europäische Finanzarchitektur – Die Reform der WWU (2014).

Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I⁴ (2019).

Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019).

Huß, Der Weg zur Europäischen Bankenunion vor dem Hintergrund der großen Finanz- und Staatsschuldenkrise (2015).

Iglesias-Rodríguez, Supervisory Cooperation in the Single Market for Financial Services: United in Diversity, Fordham International Law Journal 2018, 589.

Ipsen/Röh, (Hard) Brexit – Teil V: Bank- und Kapitalmarktrecht, IWRZ 2019, 105.

Jaeger/Stöger (Hrsg), Online-Kommentar zu EUV und AEUV (Stand 01.10.2018).

Kainer/Persch, Das Prinzip der Einheit des Binnenmarktes: Keine Rosinen für Drittstaaten, EuZW 2018, 932.

Kalss/Opptiz, Öffentliches und privates Recht im Bank- und Kapitalmarktbereich, ZÖR 2018, 637.

Kammel (Hrsg), Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht² (2019).

Kämmerer, Bahn frei der Bankenunion? Die neuen Aufsichtsbefugnisse der EZB im Lichte der EU-Kompetenzordnung, NVwZ 2013, 830.

Klaushofer, Bankenaufsicht durch die EZB – ein primärrechtlicher Grenzgang, Journal für Rechtspolitik, 2014, 102.

Kothamäki, Die Reform der Bankenaufsicht in der Europäischen Union (2011).

Ladler, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Bankenaufsichtsrechts, ZFR 2018, 265.

Ladler, Der einheitliche Aufsichtsmechanismus, ZFR 2013, 335.

Ladler, Europäisches Bankenaufsichtsrecht 2018/2019: Dynamik auf allen Ebenen, ZFR 2019, 340.

Ladler, Finanzmarkt und institutionelle Finanzaufsicht in der EU (2014).

Ladler, Kompetenzabgrenzung im einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und Einstufung von „bedeutenden Unternehmen“, ZFR 2017, 382.

Ladler, Prozedurale Aspekte der Begründung und Terminierung der „engen Zusammenarbeit“ im einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ZFR 2014, 155.

Ladler, Standardformulare für die Errichtung von Zweigstellen und die Erbringung von Dienstleistungen durch Kreditinstitute, ZFR 2014, 347.

Ladler, Umsetzung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus schreitet voran: Die SSM-Rahmenverordnung, ZFR 2014, 242.

Ladler, Umsetzung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus schreitet voran, ZFR 2014, 95.

Laurer/Schütz/Kammel/Ratka, BWG⁴ (2019).

Lo Schiavo, From National Banking Supervision to a Centralized Model of Prudential Supervision in Europe: The Stability Function of the Single Supervisory Mechanism, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 2014, 110.

Löbige/Wendt, Brexit und der Finanzmarkt – Die rechtlichen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen (2019).

Mansel, Anerkennung als Grundprinzip des Europäischen Rechtsraums, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2006, 651.

Mayer, Internationaler Dienstleistungsverkehr und österreichische GewO (2013).

Müller-Graff, Rechtsschutz von Kreditinstituten in der Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank, EuZW 2018, 101.

N. Raschauer, Aktuelle Strukturprobleme des europäischen und österreichischen Bankenaufsichtsrechts (2010).

Neumann, The supervisory powers of national authorities and cooperation with the ECB – a new epoch of banking supervision, EuZW 2014, 9.

Ohler, Bankenaufsicht und Geldpolitik in der Währungsunion (2015).

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht – Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich⁶ (2017).

Opptiz, Das Einlagengeschäft - Auffangtatbestand im Bankgeschäfts katalog?, ÖBA 2007,797.

Ortino, The Role and Functioning of Mutual Recognition in the European Market of Financial Services, The International and Comparative Law Quarterly 2007, 309.

Peuker, Die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften durch Unionsorgane – ein Konstruktionsfehler der europäischen Bankenaufsicht, JZ 2014, 764.

Pöschl, Die Konzession, in *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure II (2017), 1.

Potacs, Anwendung der BRRD auf eine bestehende Abbaueinheit? EuZW 2017, 10.

Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht – Eine vergleichende Untersuchung der Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofs und der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (1994).

Potacs, Devisenbewirtschaftung (1991).

Potacs, Effet utile als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, 465.

Potacs, Herstellung von Wettbewerb als Verwaltungsaufgabe, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSStRL) 69 (2010), 254.

Potacs, Rechtstheorie² (2019).

Potacs, Zur „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ im öffentlichen Recht, in FS Schäffer (2006), 669.

Potacs, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Befähigungsnachweiserfordernissen in der GewO, ÖZW 2017, 173.

Rebhahn, Amtshaftung für "Bankprüfer" - Wohltat oder Irrweg?, ÖBA 2004, 267.

Rüffler/Raschauer (Hrsg), Reform der Finanzmarktaufsicht – Verfassungs- und Verfahrensrechtliche Aspekte (2017).

Sacarcelik, Europäische Bankenunion: Rechtliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen der einheitlichen europäischen Bankenaufsicht, BKR 2013, 353.

Sarmiento, Crossing the Baltic Rubicon, VerfBlog, 2019/3/04.

Schäffer, Bankaufsicht – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Organisation aus rechtlicher Sicht, ÖBA 1985, 199.

Schäffer, Wirtschaftsaufsicht – Grundzüge und Entwicklungstendenzen im österreichischen Recht I, ÖZW 1978, 33.

Schäffer, Wirtschaftsaufsicht – Grundzüge und Entwicklungstendenzen im österreichischen Recht II, ÖZW 1978, 65.

Schäffer, Wirtschaftsaufsicht – Grundzüge und Entwicklungstendenzen im österreichischen Recht III, ÖZW 1979, 1.

Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch⁵ (2017).

Schmidt/Wollenschläger (Hrsg), Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2016).

Scholz-Fröhling, FinTechs und die bankaufsichtsrechtlichen Lizenzpflichten, dBKR 2017, 133.

Schramm, Die neue Systematik der Bankenaufsicht in Österreich – Teil I, ZFR 2008, 48.

Schuster, The banking supervisory competences and powers of the ECB, EuZW 2014, 3.

Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar⁴ (2019).

Stangl, Zur Genese des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM – notwendige Schritte mit rechtlichen Unwägbarkeiten, in *Braumüller/Ennöckl/Gruber/Raschauer*, Die neue europäische Finanzmarktaufsicht – Band zur ZFR-Jahrestagung 2011 (2012).

Stern, Über den persönlichen Anwendungsbereich europäischer Bankenregulierung in Österreich, ZFR 2016, 374.

Streinz (Hrsg), EUV/AEUV³ (2018).

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Anerkennungs-/Herkunftslandprinzip in Europa (2010).

Tönningesen, Grenzüberschreitende Bankenaufsicht in der Europäischen Union (2018).

von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ (2015).

Weismann, Der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM): ein rechtlich problematisches Konstrukt, ÖBA 2014, 265.

Weismann, The ECB's Supervisory Board Under the Single Supervisory Mechanism (SSM): A Comparison with European Agencies, European Public Law 2018, 311.

Witte, Die Architektur des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und die Bedeutung administrativer Widerspruchsverfahren im europäischen Prozessrecht – Anmerkung zum Urteil des Gerichts der EU vom 16.5.2017 in der Rs. T-122/15 (L-Bank), EuR 2017, 648.

Witte, The Application of National Banking Supervision Law by the ECB: Three Parallel Modes of Executing EU Law? Maastricht Journal of European and Comparative Law, 2014, 89.

Wohlschlägl-Aschberger, Bankgeschäft und Finanzmarkt (2015).

Wolfers/Voland, Europäische Zentralbank und Bankenaufsicht – Rechtsgrundlage und demokratische Kontrolle des Single Supervisory Mechanism, dBKR 2014, 177.

Zahradnik, Zur Konzessionspflicht bei grenzüberschreitenden Kreditgeschäften, ZFR 2007, 51.